



Nr. 33/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 25.03.2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
-Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen-
im Kreis Dithmarschen**

Am 24.03.2022 hat der Landrat des Kreises Steinburg den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Holstenniendorf amtlich festgestellt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687¹ um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf das Gebiet des Kreises Dithmarschen.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 26, 27 und 40 sowie der Anhänge VI und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2016/429², auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung³, treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Dithmarschen folgende Festlegungen und Anordnungen.

1. Zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Dithmarschen wird nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone eingerichtet. Die Schutzzone ist in dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt als rot schraffierte Fläche dargestellt und erstreckt sich auf Teile der Gemeinde Schafstedt, die durch den Verlauf der nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze umschlossen werden:
 - Im Nord-Ostsee-Kanal beginnend nördlich der Kreinfotsiedlung südöstlich bis zur Kreinfotsiedlung folgend, am Nord-Ostsee-Kanal in südliche Richtung folgend bis zur Einmündung Lehmberg,
 - Der Straße Lehmberg in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Dückerswischer Straße.
 - Der Dückerswischer Straße in südliche Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Holstenniendorf.

2. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) gem. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone eingerichtet. Die Überwachungszone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als blau schraffierte Fläche dargestellt und erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg, Eggstedt, Großenrade, Hochdonn, Schafstedt, Süderhastedt und auf Teile der Gemeinden Albersdorf, Frestedt, Krumstedt, Quickborn, Tensbüttel-Röst und Wennbüttel, die durch den Verlauf der nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze umschlossen werden:
 - Beginnend an der östlichen Kreisgrenze zum Kreis Steinburg am Seedorfer Graben der Gemeindegrenze Buchholz Richtung Norden folgend bis zur Einmündung Vierth.
 - Von der Einmündung westlich dem Weg Richtung Vierthweg folgen, weiter Richtung Norden Christianslust bis zur L140.
 - Der L140 östlich bis zum Kundener Weg folgen bis zur Einmündung Hohenfierthsweg.
 - Dem Hohenfierthsweg ostwärts bis Einmündung Südermoorweg folgen.
 - Dem Südermoorweg nördlich bis Hauptstraße der Gemeinde Frestedt folgen.
 - Der Hauptstraße nordöstlich bis zur Einmündung Wiesengrund folgen.
 - Dem Wiesengrund nördlich bis zur Einmündung Nordschapsweg folgen.
 - Dem Nordschapsweg nordöstlich bis zur Gemeindegrenze Süderhastedt folgen.
 - Der Gemeindegrenze Süderhastedt nördlich folgen bis zum Weddelweg.
 - Dem Weddelweg Richtung Norden bis Sportplatz der Gemeinde Krumstedt folgen.
 - Dann ostwärts am Rande der Bebauung Krumstedt bis zur Dorfstraße folgen.
 - Der Dorfstraße nördlich folgen bis zur Gemeindegrenze Bargenstedt.
 - Der Gemeindegrenze Bargenstedt in nordöstliche Richtung folgen bis zur B 431.
 - Der B 431 Richtung Osten folgen bis zur L 146 (Albersdorferfeld).
 - Der L 146 (Albersdorferfeld) ostwärts folgen bis zur Einmündung Süderstraße.
 - Der Süderstraße nördlich folgen bis zur Gieselau.
 - Der Gieselau folgend bis zur Gemeindegrenze Wennbüttel.
 - Dann der Gieselau in südöstliche Richtung folgend bis zur Kreisgrenze zum Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Beldorf.
3. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Nr. 3.1. bis 3.12. angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.03.2022 in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
3.1.	Anzeigepflicht:		
	Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
3.2.	Aufstellungsgebot, Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:		
	Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.	x	x
	(Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung)		
3.3.	Beförderungsverbot:		
	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder Tierkörper der Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten nicht befördert werden.	x	
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		
3.4.	Beförderungsverbot:		
	Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.	x	
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
3.5.	Verbringungsverbot:		
3.5.1.	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:		

	Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten	x	x
3.5.2.	Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer 3. 1 genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt:		
	- Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten	x	x
	- Säugetiere	x	
	- Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer 3.1. genannten Arten sowie Federwild stammen	x	x
	- Futtermittel	x	x
	Ausgenommen hiervon sind:		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen erfragt werden.		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren).	x	x
	- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 01.03.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.		
	- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
	- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
	(Artikel 27 Abs. 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)		
3.6.	Eigenüberwachung:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich mitzuteilen (Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de)	x	x
	(Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		

3.7.	Hygienemaßnahmen:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x
	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
	- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
	- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung ⁴ unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x

	- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
	- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
	- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen	x	x
	- (Artikel 25 Abs. 1 c) und e) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)		
3.8.	Aufzeichnungspflicht:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	x	x
	(Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
3.9.	Tierkörperbeseitigung:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ⁵ beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:	x	x
	Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,		
	(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
3.10.	Freilassen von Vögeln:		
	Niemand darf Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
3.11.	Veranstaltungen:		
	Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)		
3.12.	Transport:		
	Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und	x	x

	sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		

Hinweise:

1. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf an Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG⁶).

2. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen.

3. Untersuchungen:

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in der Schutzzone in diesen Beständen Bestandskontrollen (klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probennahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch mich als zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen* und Tierhalter* zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

4. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Begründung:

In einer Geflügelhaltung mit 3248 Gänsen in der Gemeinde Holstenniendorf, Kreis Steinburg, ist am 24.03.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV)

der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁷ klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) am 24. März 2022 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Holstennien-dorf im Kreis Steinburg ergibt sich aus der virologischen Untersuchung durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 22. und 24. März 2022 sowie dem Friedrich-Loeffler-Institut am 23. März 2022 und dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 24. März 2022. Den Ausbruch der hochpathogenen Influenza hat der Landrat des Kreises Steinburg nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich festgestellt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und ähnelt dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind nach Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden. Dabei werden dort weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie dem Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Überwachungszone ähnelt dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das folgt aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Schutz- und Überwachungszone bleiben bestehen, solange sie nicht behördlich aufgehoben worden sind.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Holstenniendorf habe ich bei der räumlichen Festlegung von Schutz- und Überwachungszone folgende Faktoren – soweit bekannt – berücksichtigt: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429).

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde auf Grundlage des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und ergänzender nationalstaatlicher Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern 3.1 – 3.12 mit Geltung für die unter Nummer 1 beschriebene Schutzzone und die unter Nummer 2 beschriebene Überwachungszone Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Tiere insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden – z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer 3.1. bis 3.12. in dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügbaren Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor, und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nummer 3.1. bis 3.12. in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ über einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern 3.1 bis 3.12 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zu Gebote, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers gehaltener Vögel daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Auf Grundlage der § 110 Abs. 4 Satz 4 und § 112 Abs. 1 LVwG⁸ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der hochpathogenen aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO⁹ grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 TierGesG die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Schäden zum Nachteil einer Vielzahl von Tierhaltern/Eigentümern zeitnah minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszone und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen. Dabei wäre dann auch nicht sichergestellt, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt wird. Infolgedessen könnten die Geflügelpest in Bestände eingeschleppt werden und den dabei infizierten Tieren schwere, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden. Für den Eigentümer des jeweiligen Seuchenbestands würde ein solches Geschehen den Totalverlust bedeuten.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität des Schutzguts Tiergesundheit zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden. Angesichts der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung würde die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage gestellt, wenn ein Rechtsbehelf entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung zur Folge hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

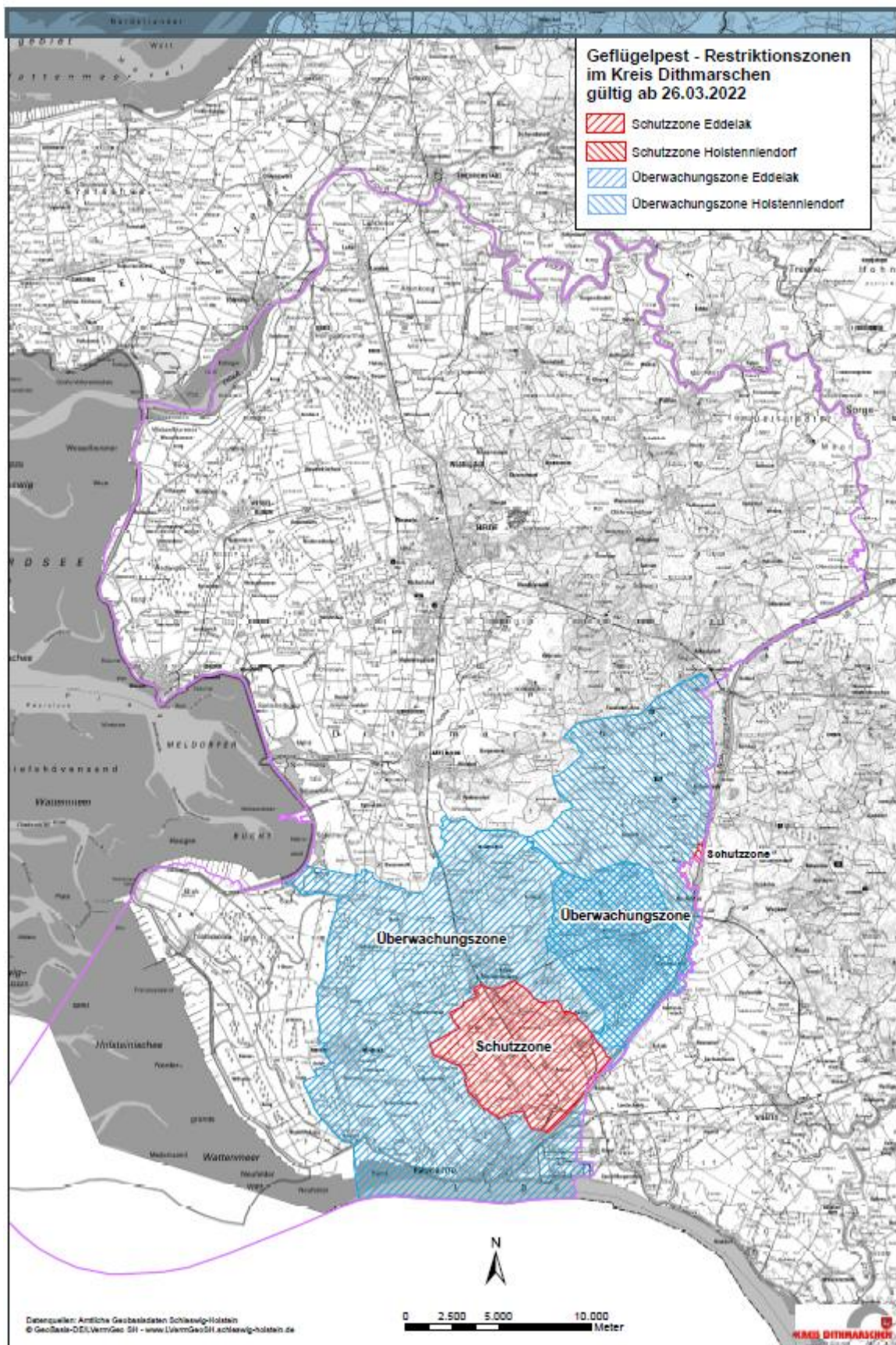
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, den 25.03.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Kristina Hein
Fachdienstleitung

Anlage:

Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) – Sperrzonen im Kreis Dithmarschen



¹ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der z. gültigen Fassung

² VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

⁵ VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

⁶ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung

⁷ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) in der zz. gültigen Fassung

⁸ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung